

Einsprecher

bei mehreren Unterzeichnern: Einsprecher gemäss Unterzeichnerliste im Anhang

EINSCHREIBEN

Adresse

Ort, Datum

Bauherrschaft: xxx
Projekt: xxx
Grundeigentümer: xxx
Bauobjekt: xxx
Publikation: Amtsblatt Nr. xxx vom xxx

Sehr geehrte(r) Frau (Herr) Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Die unterzeichnenden Einsprecher (gemäss nachstehender Liste) stellen hiermit vorab den folgenden

Verfahrensantrag

Es seien vom «*Gemeinderat xxx*» in seiner heutigen Zusammensetzung die Fristen im rubrizierten Verfahren anzuhalten, bis nachweislich garantiert ist, dass eine rechtsstaatlich legitimierte Bewilligungsbehörde das Baugesuch und die Einsprache ordnungsgemäss behandelt. Hierzu wird insbesondere auch gefordert:

- A) Es sei gegenüber allen Unterzeichnern dieser Einsprache mit dem vorgegebenen Formular (Beilage 1) eingeschrieben bis spätestens xxx der Nachweis der (hier vorsorglich bestrittenen), weiterhin bestehenden, hoheitlichen Entscheidungs- und Handlungsbezugnis des «*Gemeinderates xxx*» in Bezug auf jeden einzelnen involvierten Funktionär zu erbringen.
- B) Es sei unverzüglich und umfassend öffentliche Aufklärung zu schaffen über die heimliche, illegale Umwandlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Kantons xxx und seiner Bezirke und Gemeinden mit den entsprechenden Institutionen und Organen in holdingmässig strukturierte Kapitalgesellschaften gleichen Namens, dies mit Veröffentlichung sämtlicher Verantwortlichen für die illegalen Umwandlungen.
- C) Es sei die Einleitung der rechtswirksamen Rückabwicklung dieser illegalen Umwandlungen und Sanktionierung der Verantwortlichen einzuleiten und durchzuführen, und es seien die entsprechenden Massnahmen transparent und umfassend im Schweizerischen Handelsamtsblatt und allen Schweizer Leitmedien zu veröffentlichen.

Vorsorglich erheben wir gleichzeitig fristgemäss gegen rubriziertes Baugesuch

öffentlich-rechtliche

EINSPRACHE

mit folgenden

Anträgen

1. Das Baugesuch sei nicht anhand zu nehmen, eventualiter sei es abzuweisen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gesuchstellerin

Begründung

I. FORMELLES

1. Frist

Die zwanzigtägige Einsprachefrist ist mit dem heutigen Versand eingehalten.

2. **Einforderung des Fristenstillstands/der Sistierung der Gesuchs- und Einsprachebehandlung bis der Legitimationsnachweis für die hoheitliche Behandlung des Baugesuchs und der vorliegenden Einsprache durch den «Gemeinderat xxx» als «Bewilligungsbehörde» vollständig erbracht ist / Veröffentlichung des Sachverhalts und der Verantwortlichen für die illegale Staatsprivatisierung und Sanktionierung der Täter.**

2.1 Die Unterzeichneten müssen davon ausgehen, dass der «Gemeinderat xxx» nicht mehr hoheitlich befugt ist zur Behandlung des rubrizierten Baugesuchs und der vorliegenden Einsprache.

Aufgrund der Beweislage¹ über die verheimlichte, illegale Umwandlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (inkl. Kanton xxx und Gemeinde xxx) in Kapitalgesellschaften – ohne die hierzu erforderlichen Volksentscheide und ohne Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB stehen bis zum Beweis des Gegenteils alle Entscheidungsträger und Funktionäre dieser Firmen im Verdacht, in die heimliche, illegale Umwandlung involviert zu sein.

Das heisst, alle haben mutmasslich ausserhalb des Legalitätsprinzips/ausserhalb der rechtsstaatlichen Ordnung und damit als Tatverdächtige im Sinne von Art. 260ter, Art. 275, Art. 287 sowie von Art. 305 StGB gehandelt und/oder beabsichtigen, inskünftig entsprechend zu handeln.

2.2 Gemäss den Garantien der Bundesverfassung Art. 5 BV, *Grundlage und Schranke staatlichen*

¹ Vgl. www.hot-sips.com

Handelns ist das Recht, und Art. 9 BV, *Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben*, steht uns zu, dass die Rückabwicklung der illegalen Umwandlung der staatlichen Institutionen und Organe VOR der Behandlung dieser Einsprache gemäss dem im vormaligen Rechtsstaat nach dem Legalitätsprinzip geregelt, ordentlichen, öffentlich-rechtlichen Einspracheverfahren durchgeführt wird.

- 2.3 Wir machen geltend, dass wir Anspruch haben auf ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren, das von einer hoheitlich zweifelsfrei legitimierten Bewilligungsinstanz durchgeführt wird, die ausnahmslos rechtskonform handelt.
- 2.4 Sämtliche in die illegalen Umwandlungen Involvierten (vorgeblich «*staatlichen*», «*behördlichen*» Akteure) haben sich selbst mit dieser staatszersetzenden, schweren Verletzung des Legalitätsprinzips von jeglicher hoheitlichen Tätigkeit und Befugnis ausgeschlossen. Seither sind sämtliche Funktionäre dieser illegal umgewandelten Firmen, denen keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden konnten, für ihr amtsanmassendes Tun und Lassen vollumfänglich privat haftbar, vgl. auch detaillierte Ausführungen hierzu Ziff. 2.9 und 2.10, nachfolgend.
- 2.5 Generell ist festzustellen, dass diese illegal gegründeten, vorgeblich «*öffentlich-rechtlichen, neuen Firmen*» immer noch die Anwendung/Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Gesetze für sich beanspruchen, obschon sie gar keine hoheitliche Legitimation mehr haben, diese anzuwenden und durchzusetzen.

Der «*Gemeinderat xxx*» besitzt keine hoheitlichen Befugnisse mehr, sondern ist nur noch eine angegliederte Organisationseinheit der «*Firma Gemeinde xxx*». Wir verlangen deshalb, dass er den Nachweis einer (hier vorsorglich bestrittenen), weiterhin bestehenden, hoheitlichen Entscheidungs- und Handlungsbefugnis gemäss Aufforderung 2.1, (Beweis der lückenlosen Einhaltung/Befolgung des Legalitätsprinzips) zu erbringen hat und zwar in Bezug auf jeden einzelnen involvierten Funktionär öffentlich und gegenüber den Unterzeichnern dieser Einsprache mit dem vorgegebenen Formular (Beilage 1).

Auf dem Formular Beilage 1 sind auszuweisen:

- a) Sitz des «*Gemeinderates xxx*» und all seiner Funktionäre mit je vollständiger Adresse;
- b) Rechtsform des «*Gemeinderates xxx*»;
- c) Datum des ersten Handelsregistereintrages der «*Gemeinde xxx*», Handelsregisternummer, UID, Datum der Eintragung der heutigen Rechtsform mit Angabe von Datum und Nummer der Ausgabe des SHAB, in welchem die Publikation ordnungsgemäss erfolgte;
- d) Verantwortliche Handlungsbevollmächtigte mit Angabe des Eintragsdatums und

der Nummer der Ausgabe des SHAB;

- e) Direkt angegliederte (übergeordnete und untergeordnete) Organisationseinheiten;
- f) Eigentümer der Firma «*Gemeinde xxx*»;
- g) Nachweis der hoheitlichen Legitimation der Funktionäre der Firma «*Gemeinde xxx*» mit Angaben darüber, von wem, wie, wofür und wann die Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen übertragen wurden, lautend auf welchen Staat, mit welcher Eidesformel, sowie wann und von wem die Vereidigung des «*Gemeinderates xxx*» durchgeführt wurde;
- h) Analoger Nachweis für den-/diejenigen, welche(r) dem «*Gemeinderat xxx*» in seiner heutigen Zusammensetzung die Legitimation zu hoheitlichen Handlungen erteilt hat/haben, insbesondere, von wem, wie, wofür und wann diesem/diesen Überträger(n) hoheitlicher Rechte (direkt höhere(r) und folgend höhere(r) Rechtsträger) die entsprechenden Befugnisse übertragen wurden, lautend auf welchen Staat und mit welcher Eidesformel, sowie wann und von wem die Vereidigung dieser Rechtsträger als Überträger hoheitlicher Rechte und Pflichten durchgeführt wurde.

Mit handschriftlicher Angabe des Datums und ihrer Funktion sowie mit ihrer vollständigen Unterschrift (Vor- und Nachname) haben sämtliche aktuellen «*Gemeinderäte*» zu bestätigen, dass die Angaben in diesem Formular vollständig sind und vollumfänglich der Wahrheit entsprechen.

Beilage 1 Formular zur Beibringung des Nachweises gemäss dem Verfahrens Antrag A zum aktuellen Rechtsstatus und den aktuellen hoheitlichen Befugnissen des «*Gemeinderates xxx*» zuzustellen mit eingeschriebenem Brief an jeden Einsprecher bis spätestens Datum

2.6 Wir behalten uns entsprechende Pönalen gegenüber allen Handelnden vor, die mit jeder künftigen Mitbeteiligung an illegalen, amtsanmassenden “*Entscheiden*” in die von uns hiermit angekündigten Bedingungen formell einwilligen. Unsere Bedingungen werden im Detail bekanntgegeben, falls die mit Verfahrens Antrag 1 eingeforderten Legitimationsnachweise nicht innert der genannten Frist umfassend erbracht werden können, vgl. Ziff. 2.9 und 2.10, nachfolgend.

2.7 Durch rechtsverbindlich und umfassend publizierte, unverzügliche Information gemäss Verfahrens Antrag B) ist die Bevölkerung über die Tatsache der illegalen Umwandlung des Kantons *xxx* und seiner Institutionen und Organe, d.h. auch des «*Gemeinderates xxx*», in unvollständig gegründete und damit nicht handlungsfähige Kapitalgesellschaften/Privatfirmen aufzuklären.

Wir Einsprecher im Besonderen – und die Öffentlichkeit im Allgemeinen – haben Anspruch auf umfassende Information über den Verlust der hoheitlichen Handlungslegitimation aller nur noch amtsanmassend handelnden «*staatlichen*» Funktionäre, der aus der illegalen, heimlichen Umwandlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in eine Holdingstruktur entstanden ist.

Sämtliche Namen der Verantwortlichen für die verheimlichte, staatszersetzende Umwandlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Ihrer Institutionen und Organe, des Kantons xxx und seiner Organe sowie der Gemeinde xxx und ihrer Organe in eine Holdingstruktur/Kapitalgesellschaften sind antragsgemäss zu publizieren.

2.8 Die umfassende Rückabwicklung der staatszersetzenden Umwandlungen der öffentlich-rechtlichen Schweizer Organe und Institutionen in unvollständig gegründete, illegal aktive Kapitalgesellschaften ist gemäss Verfahrensantrag C) unverzüglich vorzunehmen und zu veröffentlichen.

2.9 Grundlageninformation zur erfolgten, illegalen Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in private Kapitalgesellschaften

2.9.1 Die Privatisierung von SBB und PTT erfolgte mit einem entsprechenden Gesetz, das dem fakultativen Referendum unterlag, welches nicht ergriffen wurde. Die Diskussion wurde jedenfalls öffentlich geführt und die Umwandlung war somit rechtmässig.

2.9.2 Ganz anders verhält es sich bei der heimlich vollzogenen Privatisierung von Bund, Kantonen und Gemeinden mit ihren jeweiligen Verwaltungen, die in den letzten zwei Jahrzehnten unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt wurde. Hierzu gab es nie einen Beschluss durch Parlamente und Volk und die erforderlichen Publikationen unterblieben.

2.9.3 Entsprechend stellt die Umwandlung dieser einstigen öffentlich-rechtlichen Organe und Institutionen in Kapitalgesellschaften einen **strafrechtsrelevanten Akt der Staatszerstörung (Art 275 StGB), resp. einen Putsch durch die politische Klasse** dar. Die heimlich als Parallelstruktur zu unseren staatlichen Organen und Institutionen errichteten «*Government Industry*»-Firmen sollten offensichtlich ermöglichen, schon in absehbarer Zeit mit einem Überumpelungs-Coup den in unseren Köpfen noch existierenden «*Staat Schweiz*», von Null auf Nichts abzuschaffen. Doch diese kriminelle Zielvorgabe ist nun entlarvt und wird auf die Täter zurückfallen.

2.9.4 Die rechtlichen Konsequenzen dieser Umwandlungen sind auch für die vorliegende Einsprache/das vorliegend angefochtene Gesuch grundlegend. Da die Firmengründungen nicht gesetzeskonform erfolgten, sind sämtliche Organe der Staatsgewalt inkl. Gerichte und Staatsanwaltschaften, die in Kapitalgesellschaften umgewandelten Schulen, Bildungs- und Gesundheitsdepartemente etc. illegale Konstrukte.

2.9.5 Die Umwandlung der ehemals öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften erfolgte ohne die Zustimmung der Stimmbürger und war daher illegal. Mangels Zustimmung des Souveräns wurde diesen Kapitalgesellschaften auch nie eine hoheitliche Legitimation übertragen. Damit haben sich die Verantwortlichen dieser neuen Firmen selbst um ihre ehemalige hoheitliche Handlungsbefugnis gebracht. All ihre behaupteten Amtshandlungen sind nichts anderes mehr als Amtsanmassungen (Art. 287 Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0).

2.9.6 Gemäss den handelsrechtlichen Gesetzesbestimmungen ist davon auszugehen, dass zwar alle Daten dieser Firmen im Handelsregister erfasst worden sind. Doch diese neuen Firmen wurden nie im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert, weshalb es diese Firmen formell gar nicht gibt. Deshalb sind sie aus handelsrechtlicher Sicht nicht befugt, Handel zu betreiben.

2.9.7 Auch deren «*Handlungsbevollmächtigte*» wurden gesetzeswidrig nie im Handelsamtsblatt publiziert. Das bedeutet, dass nicht nur diese selbst, sondern auch alle Angestellten dieser illegal gegründeten Privatfirmen lediglich vortäuschen, nach wie vor Funktionäre öffentlich-rechtlicher Institutionen zu sein.

2.9.8 Das Staatshaftungsgesetz (StHG, SRSZ 140.100) «*II. Vermögensrechtliche Haftung, § 3, Haftung des Gemeinwesens für rechtswidrige Schädigungen a) Schadenersatz / Das Gemeinwesen haftet für den Schaden, den ein Funktionär in Ausübung hoheitlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt.*» greift hier nicht mehr.

2.9.9 Tatsache ist, dass der illegal und verdeckt in eine Firma umgewandelte «*Kanton xxx*» kein «*Gemeinwesen*» mehr ist, sondern nur noch ein illegales Konstrukt, das keinerlei Haftung für Schaden übernehmen kann, den «*Funktionäre in Ausübung hoheitlicher Verrichtungen*» verursacht hätten. Nachweislich existieren keine «*hoheitlich befugten Funktionäre*» mehr.

2.9.10 Als Ausführende (vermeintliche Befehlsempfänger) sind somit sämtliche Funktionäre der Firma «*Kanton xxx*», resp. die Funktionäre der Firma «*Gemeinde xxx*» für widerrechtliche Zufügung von Schaden vollumfänglich selbst und mit Ihrem Privatvermögen haftbar.

2.9.11 Aufgrund der beschriebenen, schweren Verletzung des Legalitätsprinzips (Verletzung der Bundesverfassungsgarantie Art. 5, Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns, «*Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht*») können sich diese Firmen als angebliche Behörden bzw. deren Angestellte nicht mehr auf einen hoheitlichen Rechtsstatus berufen. Somit stehen sie auf der gleichen rechtlichen Stufe wie alle anderen Menschen. Jede Ihrer Handlungen kann mit einem Gegenangebot in Form eines Handelsvertrags mit Ankündigung von Strafzahlungs-Einforderungen gekontert werden. In der Privatwirtschaft funktioniert das seit Jahrzehnten einwandfrei. Auch bezüglich der illegalen neuen «*Government Industry*» wird sich

dies in absehbarer Zeit manifestieren, vgl. Ziff. 2.6, oben.

2.9.12 In strafrechtlicher Hinsicht sind verschiedene Strafdelikte gemäss Strafgesetzbuch (SR 311.0) relevant:

- Amtsanmassung, Art. 287
- Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158), wenn ein Geschäftsführer ohne Auftrag handelt
- Körperverletzung, Art 122, 123, 119 und 127
- Unterstützung einer kriminellen Organisation, Art. 260ter
- Falsche Anschuldigung, Art. 303
- Etc.

2.10 Government-Industry-Firmen, die vorgeben, weiterhin öffentlich-rechtliche Institutionen zu sein

2.10.1 Diese illegal gegründeten, neuen Firmen findet man nicht auf den Portalen des schweizerischen, resp. der kantonalen Handelsregisterämter, obschon sie dort (verdeckt) eingetragen sind.

2.10.2 Die entsprechenden Daten wurden gegenüber der Schweizer Bevölkerung versteckt, sind jedoch zumindest teilweise auf den privaten Wirtschaftsdatenbanken monetas.ch und dnb.com dennoch sichtbar – was zur Aufdeckung des gesamten Staatsverbrechens geführt hat. Dun & Bradstreet (D&B) betreibt die beiden Wirtschaftsdatenbanken www.monetas.ch und www.dnb.com. Auf diesen Datenbanken lassen sich zu diesen vorgeblich «*öffentlich-rechtlichen*» Firmen Suchergebnisse mit ergänzenden Angaben finden.

2.10.3 Die Dun & Bradstreet Schweiz AG bestätigte schriftlich, dass ihre Daten aus öffentlichen Quellen stammen, vgl. Beilage 2. In der mündlichen Voranfrage wurden sogar explizit die Handelsregister, Zefix (Schweizerisches Handelsamtsblatt) und UID (Bundesamt für Statistik, BFS) genannt.

**Beilage 2 Auskunft Dun & Bradstreet Schweiz AG vom 30. November 2021 inkl.
Bemerkungen Alex Brunner vom 02. Dezember 2021**

A) Firmen auf Bundesebene

- «*La Confédération Suisse*» (Schweizerische Eidgenossenschaft) wurde spätestens im Jahre 2014 (letzter bekannter Eintrag) in die höchste Muttergesellschaft («*Ultimate*

Parent») mit total 999 «*Subsidiaries*» (Tochterfirmen) und «*Branches*» (Zweigniederlassungen) umgewandelt. Sie hat ihren Sitz als Kapitalgesellschaft in Belgien.

- Gleichzeitig gibt es in der Schweiz eine Firma namens «*Schweizerische Eidgenossenschaft*», die über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland verfügt.
- Die Bundeskanzlei wurde bereits am 30. August 2002 in eine Tochter- und zugleich in eine Muttergesellschaft umgewandelt. Auch sie ist eine Kapitalgesellschaft, und es muss zu dieser Zeit schon eine übergeordnete Muttergesellschaft gegeben haben.
- Die Eidgenössische Bundesverwaltung wurde am 12. Juli 2006 in eine Tochter- und zugleich in eine Muttergesellschaft umgewandelt. Auch dies bedeutet, dass es bereits zu dieser Zeit eine übergeordnete Muttergesellschaft gegeben haben muss. Sie verfügt über Tochtergesellschaften im Ausland. Sie hat einen Verwaltungsrat, der mit dem Bundesrat identisch ist. Verwaltungsräte gibt es nur in Aktiengesellschaften. Daraus geht schlüssig hervor, dass der ganze Bundesrat nur noch zum Schein eine «*öffentlich-rechtliche Behörde*» darstellt, um die bestehende Ideologie einer «*Demokratie*» in den Köpfen der uninformiert gehaltenen Bevölkerung aufrechtzuerhalten.
- Tatsächlich ist der Bundesrat das vorgeblich «*handlungsbevollmächtigte*» Organ einer hoheitlich und handelsrechtlich NICHT legitimierten, illegal gegründeten Firma, die sich anmasst, hoheitliche Anordnungen und Weisungen zu erlassen, anzuwenden und durchzusetzen. Zu letzterem stehen ihm (bislang noch) die gesamte «*Staatsverwaltung*» sowie auch «*Kantone*» und «*Gemeinden*» als untergeordnete und damit befehlsempfangende Tochterfirmen zur Verfügung.
- Auch die Bundesversammlung mit der UID-Nummer CHE-420.485.329 ist eine private Kapitalgesellschaft. Da die Bundesversammlung ebenfalls Teil der «*La Confédération Suisse*» ist, die im Jahre 2014 ins Handelsregister eingetragen wurde, ist sie seit diesem Zeitpunkt mindestens eine angegliederte Organisationseinheit. Deshalb können ihre Beschlüsse seither keine rechtliche Wirkung mehr entfalten.
- Die Parlamentsdienste der Bundesversammlung sind eine Tochtergesellschaft «*mit Zweigniederlassung*» und somit Teil einer Holdinggesellschaft.

B) Firmen auf Kantonsebene

- Ein Prototyp für verdeckt umgewandelte kantonale Firmen-Parlamente ist beim Zürcher Kantonsrat ablesbar. Unter dem Namen «*Kantonsrat während des (recte der) Ratssitzungen*» wird er als Mutter- bzw. als Tochtergesellschaft beschrieben. Er halte selber Tochtergesellschaften im Ausland. Weitere Angaben fehlen, aber diese genügen, um ihn als eine Kapitalgesellschaft zu entlarven. Vielsagend ist auch die Anpassung der Terminologie seiner Organe: Bis Ende der 1990er Jahre wurde noch vom Büro des Kantonsrates gesprochen; seit der illegalen Privatisierung ist es die sogenannte «*Geschäftsleitung*».
- Der Kanton xxx wird als Mutter- und Tochtergesellschaft der Firma «*Schweizerischen Eidgenossenschaft*» bezeichnet. Er verfüge über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland.

- Die Staatskanzlei wird ebenfalls als Mutter- und Tochtergesellschaft bezeichnet.
- Alle kantonalen Departemente werden sowohl als Mutter- als auch Tochtergesellschaften genannt. Sie halten gemäss Recherchen Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland. – [Hier evtl. zusätzlich analoge Detail-Beispiele wie:](#) Auch das Sicherheitsdepartement (mit Lorenzo Hutter als «*Manager*» der Kantonspolizei Schwyz, der per 1.7.2014 die Stellvertretung des Kommandanten der Kantonspolizei Tessin übernahm), das Baudepartement (mit Franz Gallati als «*Manager*» des Tiefbauamtes, der sein «*Amt*» als Kantonsingenieur per Anfang 2011 abgegeben hat), und das Umweltdepartement (mit Christina Vogelsang, ehem. Abteilungsleiterin Gewässerschutz, genannt als «*Verwaltungsrat*» und «*Verwalterin*», ebenso Theo Weber, zuständig für das «*Amt für Wald und Naturgefahren*», das 2020 «*incorporated*» worden ist².
- Wann der Kanton und die verschiedenen Departemente «*incorporated*», d.h. als Kapitalgesellschaft ins Handelsregister eingetragen wurden, ist weitgehend verdeckt, kann aber oftmals durch Quervergleiche rekonstruiert werden. [Hier evtl. zusätzlich analoge Beispiele wie:](#) So werden z.B. die Regierungsräte Georg Hess (†) und Kaspar Michel als «*Manager*» der Firma «*Finanzdepartement*» mit Sitz im Ausland genannt, was auf einen Eintragungszeitraum vor dem 30.9.2010 schliessen lässt.

Die Zusatzbeispiele können auch weggelassen werden!

C) Firmen auf Gemeindeebene

- Die neue Aktiengesellschaft «*Gemeinde xxx*» und deren Handlungsbevollmächtigte wurden im Schweizerischen Handelsamtsblatt nie publiziert, ebenso wenig entscheidende Informationen wie jene über die Eigentümer, die Steuerpflicht der Aktiengesellschaft oder die Begründung von deren Steuerforderungen an die Gemeinde-Einwohner etc. Das heisst, der heutige «*Gemeinderat xxx*» müsste wissentlich und willentlich die Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft vollzogen haben. Dies wurde dem Volk nie bekannt gemacht und es hat der Umwandlung nie zugestimmt. Somit hat der «*Gemeinderat xxx*» mit der heimlichen Umwandlung die gültigen Rechtsgrundlagen in grösster Weise verletzt.

Wir bitten um Kenntnisnahme, antragsgemässe Auskünfte und rechtskonforme, antragsgemässe Einsprachebehandlung.

Mit freundlichen Grüssen

Einsprecher gemäss Liste

² Quelle: https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/behoerden_mit_hr_nummern.pdf).

Beilagenverzeichnis

- Beilage 1 Formular zur Beibringung des Nachweises gemäss dem Verfahrens Antrag A zum aktuellen Rechtsstatus und den aktuellen hoheitlichen Befugnissen des «*Gemeinderates xxx*», zuzustellen mit eingeschriebenem Brief an jeden Einsprecher bis spätestens **Datum**
- Beilage 2 Auskunft Dun & Bradstreet Schweiz AG vom 30. November 2021 inkl. Bemerkungen Alex Brunner vom 02. Dezember 2021